

# IM SPIEGEL DER ZEIT

## Regula sancta

### Zum Benediktusjahr

Von Dr. Friedrich Zoepf, Hochschulprofessor, Dillingen a. D.

Als 1944 Monte Cassino dem Rasen des Krieges zum Opfer fiel, da zitterte unser Herz. Sollte die Vernichtung dieser allen Jahrhunderten ehrwürdigen Kulturstätte ein Vorzeichen sein? Sollte auch das Werk stürzen, das der große Heilige von Monte Cassino hatte errichten helfen, die auf antik-christlicher Grundlage erbaute abendländische Kultur? Sollte aus dem Grauen des Krieges ein Zeitalter aufsteigen, dessen Züge nicht mehr der vom göttlichen Logos erhellte Geist und die von christlicher Liebe durchglühte Seele zeichnen würden, sondern Ungeist, Masse, Materialismus, entfesselte Atome und ungehemmte Leidenschaft? Der Gedanke war unerträglich. Aus dem Alpdruck solcher Befürchtungen befreit, hat die Weit, soweit sie christlich und menschlich fühlte, mit doppelter und dreifacher Anteilnahme 1947 die Erinnerung an den seligen Heimgang des „Vaters und Patrons des Abendlandes“ Benediktus (gestorben wahrscheinlich 547) gefeiert.

Seit 1400 Jahren blickt das Abendland in Ehrfurcht auf zu St. Benediktus. Auch Menschen, die seinen Glauben und seine Lebensrichtung nicht teilten, haben ihm, soweit sie überhaupt Sinn für menschliche Echtheit und Größe hatten, Anerkennung und Bewunderung nicht versagt. Was hat den Heiligen von Monte Cassino in den Mittelpunkt menschlichen Denkens gerückt? Sicher nicht eine übertragende Geistesgröße; es hat weit schärfere und kühnere Denker gegeben als ihn. Auch nicht hinreißende mystische Glut, religiöser Enthusiasmus, charismatische Begnadung; da standen ihm andere, vor allem östliche Mönche, weit voran. Auch kennt man von ihm nicht Taten, die wie mit einem Schlag die geschichtliche Entwicklung umgeschaltet hätten. Nicht einmal aufs Feld der Mission hat er sich begeben. Aber er war

ein Meister des Lebens, eines Lebens, das klar um sein Ziel und seine Aufgabe wußte, das ebenso klar und bestimmt und beharrlich seinen Weg zu diesem Ziel nahm, von dem her der ewige Friede ihn und sein Werk selig umleuchtete. Benediktus war der „Vir“ im besten Sinn antik-römischer Auffassung und Prägung, aufrecht, geradsinnig, besonnen, pflichtbewußt, rechtlich, maßvoll, beherrscht, ernst und stät. Aber er war mehr. Er war der „Vir Dei“ und der „Servus Jesu Christi“, demutsvoll, ehrfürchtig, gottverfüllt, gütig, hilfsbereit, voll wacher Sorge um sein und seiner Brüder ewiges Heil. Er war die harmonische Vereinigung alles dessen, was die Antike an Persönlichkeitswerten entwickelt und was das Evangelium neu gebracht hatte, der gottberufene Mann einer Zeitenwende, mit dem Blick fest und gläubig und tapfer in die Zukunft, in die Ewigkeit.

Kein Wunder, daß sich in schwankender, untergangsbedrohter Zeit um diesen Mann Jünger scharten, der Überzeugung, daß keiner sie besser führen könne aus den Wirren der Welt und des eigenen Herzens als dieser Benediktus, dieser Gesegnete des Herrn. Er aber nahm jeden auf, der ernsten Willens zu ihm kam, wes' Standes und Berufes und Landes er auch war, und wurde jedem zum Vater mit all den Eigenschaften, die sich für römisches und christliches Empfinden mit diesem ehrwürdigen Namen verbanden: Fürsorger, Schützer, Gesetzgeber, Leiter, Vorbild, „viva lex et vera norma vitae“, wie eine Inschrift über dem Benediktusaltar der ehemaligen Klosterkirche zu Unterliezheim (Landkr. Dillingen) 1751 den Heiligen röhmt.

Aus vielfacher und nicht immer beglückender Erfahrung schrieb Benediktus für seine Mitbrüder und für das

Mönchsgeschlecht der Zukunft seine „regula“ nieder, die Unterweisung und Gesetzbuch zugleich sein sollte. Wenn diese regula auch Gedanken und Anregungen anderer Geistesmänner und Seelenführer sich zunutze gemacht hat — man begreift in ihr den Spuren von Pachomius, Basilius, Cassiodor, Cassian, Caesarius, der regula Magistri, den regulae patrum —, sie ist doch ganz und gar von Benedikts eigenem klaren, weisen, gütigen und maßvollen Geist durchwaltet. Mag sie auch aus den unmittelbaren Bedürfnissen seiner eigenen Zeit herausgewachsen und in Einzelheiten auf die Verhältnisse der damaligen Jüngerschaft abgestimmt sein, sie verliert sich nicht in das Zeitbedingte, Nebensächliche, dem Wandel Unterworfen. Zielbewußt strebt sie dem Wesenhaften menschlicher und mönchischer Verpflichtung zu und unablässig rückt sie dieses Wesentliche, dieses notwendige Eine ins Blickfeld. Das Wesenhafte aber ist für ihn und für seine Gemeinschaft das „Opus Dei“, das Lob des ewigen, großen, gütigen Gottes in Gebet und heiligem Gesang, „Operi Dei nil praeponatur“. Von diesem Kernstück her bestimmt sich alles, was die Regel verordnet: die Absonderung von der Welt, die dauernde Bindung des Mönches an die Klosterfamilie, zu der er sich vergelüdet, das persönliche und gemeinschaftliche Ethos, das klösterliche Tagewerk, das in wohlabgewogenem Rhythmus zwischen Gotteslob, Betrachtung, Handarbeit, Ruhe dahinfliest, eine „via et vita pacis“.

Die klare Bezogenheit auf das Wesenhafte eines christförmigen, geisterfüllten Lebens in Verbindung mit ihrer Besonnenheit, ihrer Weite, ihrer „mäze“ hat der regula Benedicti unverwelkliche Frische erhalten, hat sie vor dem Verbrauchtwerden und Vergreisen bewahrt, hat sie aber auch über den Klosterbereich hinaus für jeden religiös strebenden Menschen fruchtbar gemacht. Ohne Übertreibung darf man sie den religiösen Grundbüchern der Menschheit, den Werken der Weltliteratur beizählen wie Augustins *Confessiones* und wie die Imi-

tatio Christi und die *Exercitia Spiritualia* des hl. Ignatius. Kennen wir sie aber auch wirklich und ganz, diese vielgepriesene „regula vitae monasticae“? Man sollte es meinen. Seit Jahrhunderten wird sie in ungezählten Klöstern geübt und erklärt. Auch die außertheologische Wissenschaft hat sich in neuerer Zeit eingehend mit ihr befaßt. Den ganzen reichen Ertrag der vielhundertjährigen Regelforschung, vermehrt um eigene Erkenntnisse und Erfahrungen, hat der verewigte Abt von Maria Laach, Ildefons Herwegen, in dem Regelkommentar verarbeitet, den er als sein geistliches Testament seinen Mitbrüdern zugeschrieben hat<sup>1</sup>. Ob der Fülle seines Wissensstoffes, der Weite seiner Auffassung, des Adels seiner Sprache möchte man dieses Alterswerk Herwegens geradezu als den klassischen Regelkommentar bezeichnen. Freilich entgeht dem aufmerksamen Leser nicht, daß um die Regel doch noch Fragen sprachlicher und inhaltlicher Art bestehen. Und vielleicht hat Abt Herwegen mit der Überbetonung mancher Eigenarten der benediktinischen Regel, so ihres juristischen und ihres pneumatischen Einschlags, die Problematik noch vermehrt<sup>2</sup>. Und nun hören wir gar den Satz, daß Persönlichkeit und Regelbüchlein des großen Mönchspatriarchen „noch

<sup>1</sup> Sinn und Geist der Benediktinerregel. Einsiedeln und Köln 1944.

<sup>2</sup> Daß der Mönch überhaupt und auch der benediktinische vom Geiste Gottes erfüllt sein und von ihm sich leiten lassen müsse, darüber besteht kein Zweifel. Daß aber wie in der Ostkirche das Wort des pneumatisch begnadeten Mönches ein höheres Gewicht habe als die Bestimmungen der Regel, das trifft für das Benediktinertum nicht zu: In diesem Sinn war die einmal von mir gebrauchte, von Herwegen abgelehnte Formulierung gemeint: im Benediktinertum stehe die Regel über dem Pneuma. Wenn Herwegen seine Ablehnung damit begründet, daß auch die Regel pneumatisch sei, so geht das am Kern der Frage vorbei, und meine Formulierung wird sich nur dahin ändern müssen, daß das Regelpneuma über dem persönlichen Pneuma des einzelnen Mönches stehe. Im übrigen finde

allzu dichtes, unentwirrbares Dunkel“ umhülle. „Ja, heute möchte es scheinen, daß dieses Dunkel um die Regel dichter und undurchsichtiger geworden sei denn je“<sup>3</sup> — ein Urteil, das sich freilich weniger auf Sinn und Geist der Regel als auf ihr Werden, ihre Abhängigkeit von anderen, ihre sprachliche Form, verschiedene Einzelheiten beziehen kann.

Der Klärung von Fragen, die die Regel der Forschung heute aufgibt, dient die wissenschaftliche Gabe, die das Benediktinerkloster St. Ottilien, Abt und 16 Konventualen, zum 1400jährigen Todesgedächtnis ihres Ordensstifters vorlegt<sup>4</sup>. „Die Not der Zeit“, meint Erzabt Chrysostomus Schmid im Geleitwort, „macht die Veröffentlichung einer monumentalen Festschrift in erlesener Ausstattung leider unmöglich.“ Die Weihegabe der Ottilianer Benediktiner kann sich, was Umfang, Ausstattung, Gehalt betrifft, gleichwohl in allen Ehren sehen lassen. Es ist wirklichstaunenswert, was ein einziges Kloster da zuwege gebracht hat. Und noch dazu eines, das erst nach Kriegsende wieder neu erstanden ist. Die Gewalttherrschaft hatte St. Ottilien beschlagnahmt und seine Mönche waren in alle Winde zerstreut. Und nun ist dieses Kloster bereits wieder in der Lage, aus ganz eigener Kraft uns eine so reiche wissenschaftliche Festschrift zu bieten. Man fühlt aus allen Beiträgen die Freude der Mönche heraus, wieder in ihrer klösterlichen Heimat sein und nach der *regula sancta* leben zu dürfen. Die Begeisterung für das gerettete monastische Ideal hat an dem Werk mitgearbeitet. Aber die Begeisterung hat dem wissenschaftlichen Gehalt der einzelnen Arbeiten keinen Abbruch getan; sie hat nur den Eifer und das Wort be-

ich meine Ansicht von der Unterordnung des Pneumatikers unter die Ordnung der Regel bei Herwegen (S. 116 f) selbst bestätigt.

<sup>3</sup> F. Renner in der A. 4 erwähnten Festschrift S. 398.

<sup>4</sup> Benedictus der Vater des Abendlandes 547—1947, München, Schnell u. Steiner, 1947. — Hergestellt wurde das Werk in der Druckerei von St. Ottilien selbst.

schwingt. Von wenigen Beiträgen abgesehen (Vision des heiligen Benedikt nach Gregor d. Gr.; Marcus Poeta von Monte Cassino; die Benediktusfresken im Kloster Monte Oliveto Maggiore bei Siena; die Taufvorbereitung in der frühmittelalterlichen Benediktinermission) beschäftigen sich die Aufsätze mit der Benediktinerregel, sei es mit ihrer Entstehung, ihrer Stilform, ihrer Theologie, Anthropologie, Soziologie, Ethik oder mit Einzelfragen des Textes. Die meisten Beiträge greifen Fragen auf, die in den letzten Jahren mehrfach Gegenstand wissenschaftlicher Erörterung waren, und bemühen sich, eine Lösung zu finden. Werden weniger brennende Fragen wie das Gottesbild oder das Bild vom Menschen in der Benediktinerregel behandelt, so erfahren sie von heutiger Problemstellung aus eine neue Beleuchtung.

Den ganzen Ertrag der hingebungsvollen Arbeit der Ottilienser Gelehrten hier auszubreiten, ist nicht möglich. Es muß genügen, auf einige der wichtigsten Ergebnisse kurz hinzuweisen. A. Wagner erschüttert mit einleuchtender Begründung die bisherige Auffassung, als sei in cap. 66 der Regel die Forderung wirtschaftlicher Autarkie für die Klöster aufgestellt; tatsächlich wird hier lediglich verlangt, daß die Arbeiten für die täglichen Bedürfnisse der Klostergemeinde tunlichst „*intra monasterium*“ geschehen sollen. — In Auseinandersetzung mit dem verunglückten Werk von I. R. Riepenhoff über die Oblation tritt I. Stegmann mit vollem Recht dafür ein, daß die oblatio von der Regel als bindend für das Kind angesehen wurde. — Den für die benediktinische Haltung grundlegenden Begriff der „*discretio*“ umschreibt H. Walter mit „weise Mäßigung“; man könnte ihn wohl auch wiedergeben mit „Sinn für rechtes Handeln“. — Der Begriff „*conversatio morum*“ deckt sich nach der eingehenden Untersuchung von P. Hörger mit „*observatio regulae*“ oder mit „*vita monastica regulā ordinata*“; *conversatio morum* läuft also hinaus auf *conservatio morum* i. e. *con-suetudinum monasticorum*. — Zu den

gehaltreichsten Arbeiten zählt Th. Ohms Untersuchung der Gebetsgebärden in der Regel und im Leben Benedikts; gehaltreich vor allem deshalb, weil Ohm zu einer religionspsychologischen Deutung und zu religionsgeschichtlicher Vergleichung vorstößt. Ernst und Würde, gravitas ist der Geist, der die Gebetsgebärden benediktinischer Frömmigkeit bestimmt. — In den Brennpunkt der Auseinandersetzungen über die Regel führt uns F. Renner mit seiner scharfsinnigen Untersuchung des Verhältnisses der Benediktusregel zur Regula Magistri. Ohne ein endgültiges Urteil fällen zu wollen, glaubt Renner erweisen zu können, daß Benediktus noch vor 530 die erste Fassung der Regel niedergeschrieben, in diese dann Teile aus der bald nach 535 entstandenen Regula Magistri eingearbeitet habe; das Ergebnis dieser Verschmelzung sei der Textus receptus der Regula Benedicti, dessen Entstehung in das 4. (muß wohl heißen in das 5.) Jahrzehnt fällt. — Aus der Regula Magistri

gewinnt der rührige und verdiente Herausgeber der Festschrift, H. S. Brechter, eine Stütze für seine durchaus einleuchtende Korrektur der Bestimmung über den Pförtner cap. 66: statt „vagari“ ist zu schreiben „vacari“; nicht dem Umherschweifen, sondern dem Müßiggang des Pförtners wollte Benedikt einen Riegel vorschieben. — Beachtlich ist schließlich auch der Hinweis M. Küsters, daß der Begriff *familia* nicht in vollem Sinn auf das benediktinische Kloster zutreffe; die benediktinische Gemeinschaft entspreche eher den Männerbünden, wie sie heute noch bei den primitiven Völkern des ottiensischen Missionsgebietes bestehen.

In ihrer Gesamtheit sind die Ergebnisse wie auch die methodischen Hinweise so wichtig, daß das Jubiläumswerk weit über den Anlaß hinaus seine Bedeutung behaupten wird. Die Regel selbst hat, wenn wir auch in manchen Punkten umdenken müssen, durch die Schürfungsarbeit der Ottlienser Mönche nur gewonnen.

## Zur Frage nach dem Wesen des Priestertums

Von Karl Rahner S. J., Pullach bei München

Von zwei Seiten her wurde in jüngerer Zeit innerhalb des Katholizismus die Frage nach dem theologischen Wesen des Priestertums neu angeregt. Zum ersten war es das Suchen nach der Eigenständigkeit einer priesterlichen Aszese, zum zweiten die Bestimmung der Stellung und Aufgabe des Laien in der Kirche. Beide Fragen erheischen zu ihrer Beantwortung zunächst einmal die grundlegendere Besinnung auf den theologischen Gehalt des Priestertums überhaupt. Dazu hat kürzlich Abt Bernhard von Neresheim einen Beitrag geleistet<sup>1</sup>, der geeignet wäre, den ganzen Problemkreis von neuem und tiefer, als es bisher geschah, anzupacken.

Die außerordentlich übersichtlich und klar geschriebene, auch der unmittelbaren Erbauung dienende und durch theologische Quellenhinweise unterbaute

Arbeit unterscheidet im Christentum ein dreifaches Priestertum: 1. das allgemeine oder geistige Priestertum, d. h. die auf der Rechtfertigungsgnade und speziell der eingegossenen Tugend der religio beruhende Befähigung jedes geheiligen Menschen, Gott als dem höchsten Herrn durch die inneren Akte der Gottverehrung (der Selbstingabe) eine „geistige (aber eigentliche und wesentliche 15) Opfergabe“ darzubringen. Dieses Priestertum ist ein eigentliches und wesentliches, jedem Gerechtfertigten (und nur ihm) zukommendes und (weil auf der Gnade Christi beruhend) eine formelle Anteilnahme am Priestertum Christi (weil auch Christus durch die übernatürliche Begnadigung seiner Seele in diesem Sinne ein geistiges Priestertum besitzt und dauernd ausübt). 2. Das Weihepriestertum, welches die durch den character sacerdotalis verliehene ministerielle Bevollmächtigung darstellt, das einzige im NT noch legitime und die

<sup>1</sup> Abt Bernhard O. S. B., Dreifaches Priestertum, Neresheim, Benediktinerabtei 1947, 95, 8°.